

GBS Software AG
Karlsruhe

Angebotsunterlage

**Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot zum
Erwerb und zur Einziehung gem. §71 (1) Nr. 6 AktG**

der

GBS Software AG
Greschbachstraße 6a - 76229 Karlsruhe
ISIN DE 000A14KR27 / WKN A14KR2 –

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien
ohne Nennbetrag
der GBS Software AG

gegen Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe
von 0,50 Euro je Stückaktie

Annahmefrist: Das Angebot beginnt am 16. April 2018, jedoch nicht vor Veröffentlichung im
Bundesanzeiger und
endet am 30. April 2018, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Erwerbsangebots nach deutschem Recht

Dieses Erwerbsangebot der GBS Software AG (im Folgenden auch "**GBS Software**" oder "**Gesellschaft**") ist ein auf den Erwerb eigener Aktien der GBS Software gerichtetes freiwilliges öffentliches Angebot nach den Bestimmungen des §71 Abs. 1 Nr. 6 AktG (im Folgenden auch „**Angebot**“). Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Veröffentlichung des Angebots im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gbs-ag.com bezweckt weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts, noch ein öffentliches Werben.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit das nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die GBS Software übernimmt nicht die Gewähr, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Versendung, Verteilung und Verbreitung der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass dieses Angebot von allen außenstehenden Aktionären der GBS Software angenommen werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass eine Gutschrift des Gegenwertes zugunsten der dieses Angebot annehmenden Aktionäre gemäß nachfolgend Ziffer 3.2 erst nach Ablauf der Fristen gemäß den gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften nach § 225 AktG (§ 237 Abs. 2 S.1, 3 AktG), d.h. nach Ablauf von 6 Monaten (6-Monatsfrist) nach Eintragung der Kapitalherabsetzung aus der Einziehungsmaßnahme im Handelsregister der Gesellschaft aufgrund einer vorausgehenden Anmeldung der Kapitalherabsetzung durch die Gesellschaft (die Anmeldung kann erst nach einer möglichen verlängerten Annahmefrist gemäß nachfolgend Ziffer 2.2 und einer ggf. erforderlichen Aktienzuteilung gemäß nachfolgend Ziffer 3.3 vorgenommen werden), frühestens am vierten Bankarbeitstag nach dem Fristablauf von 6 Monaten nach Eintragung der Kapitalmaßnahme, erfolgen kann.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage, Erklärungen und Mitteilungen

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gbs-ag.com sowie im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebotes

Die Gesellschaft hat am 16. April 2018 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots als Ad-hoc-Meldung nach Artikel 17 MAR in Verbindung mit § 15 Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gbs-ag.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter der Unterrubrik „Corporate News/ Ad-hoc-Mitteilungen“ abrufbar.

1.4 Begleitende Bank

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, ist von der GBS Software mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Angebots beauftragt worden (nachfolgend die „**Abwicklungsstelle**“).

2. Angebot zum Erwerb eigener Aktien

2.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 Euro je Stückaktie (ISIN DE 000A14KR27 / WKN A14KR2) der GBS Software mit Sitz in Karlsruhe.

Die GBS Software bietet hiermit allen ihren Aktionären an, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, bis zu insgesamt 1.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Stückaktie der GBS Software (ISIN DE 000A14KR27 / WKN A14KR2) nebst sämtlicher Nebenrechte und auf die Aktien entfallender und noch nicht ausgeschütteter Gewinnanteile gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in

Höhe von

0,50 Euro (in Worten: null Komma fünfzig Euro) je Stückaktie
der GBS Software AG

zu erwerben.

Das Angebot ist beschränkt auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der GBS Software mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 1.000.000 Euro. Dies entspricht 16,67% (gerundet) des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in 6.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilten Grundkapitals der GBS Software in Höhe von 6.000.000,00 Euro. Das Angebot ist ein Teilangebot. Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen für mehr als 1.000.000 Stückaktien der GBS Software ein, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt. Das Zuteilungsverfahren ist unter Ziffer 3.3 erläutert.

2.2 Annahmefrist

Die Annahmefrist beginnt am Montag, 16. April 2018, jedoch nicht vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gbs-ag.com) und endet am Montag, **30. April 2018, 18:00 Uhr** (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Gesellschaft behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist („**verlängerte Annahmefrist**“) ausdrücklich vor. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Gesellschaft unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger und in den unter Ziffer 9 genannten Medien veröffentlichen. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend um die Anzahl der Bankarbeitstage, um die die Annahmefrist verlängert wird.

2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Dieses Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufverträge sind von keinen Bedingungen in Form von behördlichen Genehmigungen abhängig.

Dieses Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufverträge stehen allerdings unter der Bedingung, dass dieses Angebot im Zeitpunkt des Ablaufs der Nachbuchungsfrist (vgl. nachfolgend Ziffer 3.1) in einem Umfang angenommen wurde, dass durch den Erwerb ein Aktienvolumen im Gesamtnennbetrag von mindestens 250.000,00 Euro (250.000 Stückaktien) erreicht wird.

3. Durchführung des Angebots

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Aktionäre der GBS Software können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 2.2 benannten Annahmefrist annehmen. Die Annahme soll gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „**depotführendes Institut**“ oder „**Depotbank**“) erklärt werden.

Aktionäre der GBS Software, die dieses Angebot für ihre Aktien der GBS Software oder einen Teil ihrer Aktien der GBS Software annehmen wollen, sollen zur Annahme des Angebots innerhalb der unter Ziffer 2.2 benannten Annahmefrist

- a) die Annahme schriftlich gegenüber dem depotführenden Institut erklären und
- b) ihre Depotbank anweisen, diejenige Anzahl von Aktien der GBS Software (WKN A14KR2 – ISIN DE 000A14KR27), für die das Angebot angenommen werden soll, in die ausschließlich für das Angebot eingerichtete ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS („**Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („**CBF**“), bis um 18:00 Uhr des Folgebankarbeitstages umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die GBS Software-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS für „Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien“ umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der GBS Software-Aktien in die ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS für „Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien“ gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am ersten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also bis 02. Mai 2018, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) („**Nachbuchungsfrist**“). Für den Fall einer verlängerten Annahmefrist gemäß vorstehend Ziffer 2.2 verschiebt sich die Nachbuchungsfrist entsprechend um die Anzahl der Bankarbeitstage, um die die Annahmefrist verlängert wird. Bankarbeitstag meint einen Tag, an dem (i) Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) oder ein anderes vergleichbares System funktionsbereit ist.

Mit der Annahme des Angebots erklären die jeweiligen das Angebot annehmenden GBS Software-Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen.

Mit der Annahme des Angebots kommt somit zwischen der GBS Software und dem jeweiligen annehmenden Aktionär vorbehaltlich dem Bedingungseintritt gemäß vorstehend Ziffer 2.3 und vorbehaltlich einer lediglich teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachfolgend Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage ein Kauf- und Übertragungsvertrag gemäß den Bestimmungen dieser im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Angebotsunterlage hinsichtlich der Durchführung des Erwerbsangebots zustande. Mit der Annahme des Angebots einigen sich der Aktionär und die GBS Software zugleich über die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien auf die GBS.

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden GBS Software-Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Erwerb eingereichten Aktien in die jeweilige separate ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS für „Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien“ unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Annahmeerklärung, spätestens jedoch bis um 18:00 Uhr des Folgebankarbeitstages, bei der Clearstream Banking AG umzubuchen und (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Erwerb eingereichten Aktien mit der jeweiligen separaten ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS für „Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien“ der für die GBS Software als Abwicklungsstelle tätigen Bankhaus Gebr. Martin AG durch Übertragung auf deren Depot Nr.: 6041 bei der Clearstream Banking AG unverzüglich nach dem Ende der Annahmefrist gemäß vorstehend Ziffer 2.2 der Angebotsunterlage und der für diese Frist geltenden obigen **Nachbuchungsfrist** sowie nach einer gemäß nachfolgend Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage gegebenenfalls erforderlichen Zuteilung durch eine nur teilweise Berücksichtigung der Annahmeerklärungen, zur Übereignung an die GBS Software AG zur Verfügung zu stellen.

Mit der Annahme des Angebots beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen das Angebot annehmenden GBS Software-Aktionäre die Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB alle zur Abwicklung dieses Erwerbsangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Erwerb eingereichten Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen.

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden GBS Software-Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS für „Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien“ eingebuchten und zum Erwerb eingereichten Aktien, börsentäglich mitzuteilen.

Mit der Annahme des Angebots übertragen die jeweiligen das Angebot annehmenden GBS Software-Aktionäre die zum Erwerb eingereichten Aktien vorbehaltlich (i) des Ablaufs der Annahmefrist, (ii) dem Bedingungseintritt gemäß vorstehend Ziffer 2.2 und (iii) einer lediglich teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachfolgend Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage, auf die Gesellschaft.

Mit der Annahme des Angebots erklären die jeweiligen das Angebot annehmenden GBS Software-Aktionäre, dass ihre zum Erwerb eingereichten Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die unter dieser Ziffer 3.1 aufgeführten Aufträge, Erklärungen, Vollmachten und Weisungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. GBS Software-Aktionäre, die diese Aufträge, Erklärungen, Vollmachten und Weisungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

3.2 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt an die Clearstream Banking AG nach Maßgabe einer gegebenenfalls erforderlichen Zuteilung durch eine nur teilweise Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nach Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage zur Gutschrift an die von der Annahme des Angebotes betroffenen Depotbanken nach Ablauf der Fristen gemäß den gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften nach § 225 AktG (§ 237 Abs. 2 S.1, 3 AktG), d.h. nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintragung der Kapitalherabsetzung aus der Einziehungsmaßnahme im Handelsregister der Gesellschaft (6-Monatsfrist). Die Gesellschaft wird mit Zahlung des Kaufpreises nach Ablauf der 6-Monatsfrist an die Clearstream Banking AG von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises frei.

Soweit zum Erwerb eingereichte Aktien im Falle der teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht durch die Gesellschaft erworben werden konnten, werden die hiervon betroffenen Depotbanken angewiesen, diese Aktien zugunsten der betroffenen GBS Software-Aktionäre in die jeweilige ursprüngliche WKN A14KR2 – ISIN DE 000A14KR27 zurück zu buchen.

Die Clearstream Banking AG wird die zum Erwerb eingereichten Aktien, die die Gesellschaft im Rahmen dieses Angebots und gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage erwirbt, nach Ablauf der Angebotsfrist auf das Depot der Abwicklungsstelle (Bankhaus Gebr. Martin AG) bei der Clearstream Banking AG buchen.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, nach Ablauf der Fristen gemäß den vorstehend genannten gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften (6-Monatsfrist), d.h. nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintragung der Kapitalherabsetzung aus der Einziehungsmaßnahme im Handelsregister der Gesellschaft, den Angebotspreis nach dessen Erhalt demjenigen Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen GBS Software-Aktionärs genannt ist. Der Kaufpreis wird voraussichtlich zwischen dem vierten und achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Fristen gemäß den vorstehend in Ziffer 3.2 genannten gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften (6-Monatsfrist), d.h. nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintragung der Kapitalherabsetzung aus der Einziehungsmaßnahme im Handelsregister der Gesellschaft, der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die dieses Angebot annehmenden Aktionäre zur Verfügung stehen.

3.3 Annahme im Falle der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 1.000.000 Aktien der GBS Software, das entspricht 16,67% (gerundet) des zum Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von 6.000.000,00 Euro.

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die depotführenden Institute Annahmeerklärungen für mehr als 1.000.000 Aktien der GBS Software zum Erwerb eingereicht werden, gilt Folgendes:

Nehmen Aktionäre das Erwerbsangebot für insgesamt mehr Stückaktien als die 1.000.000 Stückaktien an, auf die das Erwerbsangebot seiner Zahl nach beschränkt ist, werden die einzelnen Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt, d. h. prozentual im Verhältnis der Gesamtzahl der Stückaktien, auf deren Erwerb dieses Erwerbsangebot gerichtet ist, zur Anzahl der insgesamt von Aktionären zum Erwerb und zur Einziehung angebotenen Stückaktien der Gesellschaft. Sollten sich bei einer anteiligen prozentualen Berücksichtigung der Zuteilung von Aktien Bruchteile von Aktien (Aktienspitzen) ergeben, werden die Bruchteile der einzelnen Annahmeerklärungen der Aktionäre in der Reihenfolge der jeweiligen verbleibenden Bruchteilshöchstwerte so lange auf die nächste volle Aktie aufgerundet, bis die Anzahl der Aktien, auf die das Erwerbsangebot seiner Zahl nach beschränkt ist, erreicht wird („**Aktienzuteilung**“).

3.4 Kein Börsenhandel mit eingereichten Aktien

Ein Börsenhandel mit eingereichten Aktien, die aufgrund der Annahme dieses Angebots in die ISIN DE000A2GSZS2 / WKN A2G SZS für „Zum Erwerb eingereichte GBS Software-Aktien“ umgebucht werden, wird von der Gesellschaft und der Abwicklungsstelle nicht organisiert. Nicht zur Annahme des Erwerbsangebots eingereichte Aktien können weiterhin unter der ISIN DE 000A14KR27 / WKN A14KR2 gehandelt werden.

3.5 Kosten der Annahme

Etwaige mit der Annahme dieses Angebots entstehende Kosten sind von den betreffenden Aktionären selbst zu tragen. Aktionären, die dieses Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, etwaige durch die Annahme des Angebots entstehende Kosten mit dem depotführenden Institut abzuklären.

3.6 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag **nicht** zu.

4. Grundlagen des Angebots zum Erwerb eigener Aktien

4.1 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 28. Dezember 2017

Die Hauptversammlung der GBS Software AG hat am 28. Dezember 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 die Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien im ordentlichen Einziehungsverfahren und zum Erwerb von Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG wie folgt ermächtigt:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.000.000,00 wird um bis zu EUR 1.000.000,00 auf bis zu EUR 5.000.000,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt im ordentlichen Einziehungsverfahren nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 237 Abs. 2, 222 ff. AktG) zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals durch Einziehung von bis zu 1.000.000 Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Stückaktie nach deren Erwerb gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG durch die Gesellschaft. Der Beschluss wird nur durchgeführt, wenn die Gesellschaft bis zum 30.06.2018 Stückaktien im rechnerischen

Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 250.000,00 erworben hat.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG, in der Zeit bis zum 30.06.2018 Stückaktien der Gesellschaft bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.000.000,00 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu lit. a) durch entgeltlichen Kauf über ein an alle Aktionäre gerichtetes Erwerbsangebot zu erwerben. Hierbei sind die gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften nach § 225 AktG (§ 237 Abs. 2 S.1, 3 AktG) zu beachten und eine Zahlung des Entgeltes für den Aktienankauf erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist vorzunehmen. Der Ankaufskurs darf 100% des rechnerischen Nennbetrages der Stückaktien (EUR 1,00 je Stückaktie) nicht übersteigen und außerdem unterhalb dieser Höchstgrenze von EUR 1,00 je Stückaktie den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Veröffentlichung des Erwerbsangebotes um höchstens bis zu 10%, maximal jedoch insgesamt nur bis zur Höhe des rechnerischen Nennbetrages von EUR 1,00 je Stückaktie, überschreiten. Nehmen Aktionäre das Erwerbsangebot für insgesamt mehr Stückaktien als die Anzahl an Stückaktien an, auf die das Erwerbsangebot seiner Zahl nach beschränkt ist, werden die einzelnen Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt, d. h. prozentual im Verhältnis der Gesamtzahl der Stückaktien, auf deren Erwerb dieses Erwerbsangebot gerichtet ist, zur Anzahl der insgesamt von Aktionären zum Erwerb und zur Einziehung angebotenen Stückaktien der Gesellschaft. Weitere Einzelheiten des Erwerbsangebotes beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Text des Ermächtigungsbeschlusses ist in seinem vollständigen Wortlaut in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger am 21. November 2017 veröffentlicht und steht auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gbs-ag.com) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4.2 Beschluss des Vorstands zur Ausübung der Ermächtigung durch die Hauptversammlung

Der Vorstand hat am 16. April 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 16. April 2018 beschlossen, von der durch die Hauptversammlung am 28. Dezember 2017 erteilten Ermächtigung (vgl. Ziffer 4.1) Gebrauch zu machen und bis zu 1.000.000 Stückaktien der GBS Software durch ein an alle Aktionäre der GBS Software gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot zu einem Kaufpreis je Stückaktie von 0,50 Euro zu erwerben.

5. Gegenleistung

Die Gegenleistung für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktie der GBS Software beträgt 0,50 Euro.

Nach der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Dezember 2017 darf die Gegenleistung („Ankaufskurs“) 100% des rechnerischen Nennbetrages der Stückaktien (EUR 1,00 je Stückaktie) nicht übersteigen und außerdem unterhalb dieser Höchstgrenze von EUR 1,00 je Stückaktie den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Veröffentlichung des Erwerbsangebotes um höchstens bis zu 10%, maximal jedoch insgesamt nur bis zur Höhe des rechnerischen Nennbetrages von EUR 1,00 je Stückaktie, überschreiten.

Die angebotene Gegenleistung von 0,50 Euro bewegt sich innerhalb des in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Dezember 2017 vorgegebenen Rahmens.

6. Auswirkungen des Angebots

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots durch die GBS Software erworben werden, stehen der GBS Software keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte, zu. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Aktionäre der GBS Software, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potenziell zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass - nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmeerklärungsquote - das Angebot und die Nachfrage nach Aktien der GBS Software geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Aktie der GBS Software sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Die Annahme dieses Angebots durch diverse Aktionäre sowie die daran anschließende Kapitalherabsetzung kann dazu führen, dass sich die Beteiligungsverhältnisse bei den verbleibenden Aktionären prozentual verändern. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich bei einzelnen Aktionären die Beteiligungsverhältnisse aufgrund des Erwerbs eigener Anteile durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung in einem Umfang verändern, dass Schwellenwerte unter- bzw. überschritten werden können und Meldepflichten auslösen.

7. Bestand an eigenen Aktien

Die GBS Software hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erwerbsangebotes keine eigenen Aktien. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung dieses freiwilligen Erwerbsangebots würde die GBS Software eigene Aktien in Höhe von bis zu maximal Stück 1.000.000 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von maximal 1.000.000,00 Euro entsprechend 16,67% (gerundet) zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des vorstehend genannten Kapitalherabsetzungsbeschlusses erworben haben.

8. Steuerlicher Hinweis

Die Annahme dieses Angebots führt nach Maßgabe der unter Ziffer 3.2 beschriebenen Abwicklung und ggf. des unter Ziffer 3.3 beschriebenen Zuteilungsverfahrens zur Veräußerung der von den dieses Angebot annehmenden Aktionären gehaltenen Aktien der GBS Software. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots jeweils ausreichende steuerrechtliche Beratung einzuholen, bei der die individuellen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

9. Veröffentlichungen

Die GBS Software wird das Ergebnis des Erwerbsangebots auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gbs-ag.com veröffentlichen. Für den Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.3) wird die Gesellschaft außerdem - sobald wie möglich - die Zuteilungsquote, mit der die Annahmeerklärungen Berücksichtigung finden, in dem vorgenannten Medium veröffentlichen.

Alle Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, nur auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.gbs-ag.com.

10. Rückfragen

Rückfragen im Zusammenhang mit diesem Angebot richten Sie bitte telefonisch an die GBS Software unter +49 (0) 721 90 99 04 90 bzw. per Telefax unter +49 (0) 721 9800 9082.

11. Sonstiges

Die sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Verträge zwischen der Gesellschaft und den Aktionären der GBS Software unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Karlsruhe, im April 2018

GBS Software AG
Der Vorstand